

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Geschäftsstelle
Herrn Dr. Sebastian Galka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD2-36.03/04.002

Kiel, 5. Februar 2020

Stellungnahme im mündlichen Anhörungsverfahren des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (ZensGAG 2021), LT-Drs. 19/1912

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der mündlichen Anhörung. Dabei konzentriere ich mich auf zwei aus Datenschutzsicht wesentliche Aspekte:

1. die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung über Erhebungsbeauftragte
2. die Regelungen zur Sicherheit der Daten

1. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung über Erhebungsbeauftragte

a) § 5 Abs. 2 ZensGAG-E

Diese Regelung enthält die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Erhebungsbeauftragten durch die Erhebungsstellen. Die folgende Formulierung aus dem Gesetzentwurf ist missverständlich:

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Erhebungsstellen dürfen zu

diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 [DSGVO] verarbeiten. [...]

Hier empfehle ich eine deutlichere Zwecknennung sowie die Aufnahme der Beschränkung auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung (Änderungen durch Unterstreichungen hervor-gehoben):

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Erhebungsstellen dürfen **zu dem Zweck der Verpflichtung und Befreiung der Erhebungsbeauftragten** personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 [DSGVO] verarbeiten, **soweit dieses erforderlich ist**. [...]

b) § 5 Abs. 3 ZensGAG-E

Auch in § 5 Abs. 3 ZensGAG-E ist der Verweis auf die Beschränkung der Verarbeitung unter Erforderlichkeitsgesichtspunkten angeraten:

(3) Die Erhebungsstellen dürfen zur Zuweisung von Aufgabenpensen, zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und zur Berechnung und Erstattung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten, **soweit dieses erforderlich ist**.

2. Regelungen zur Sicherheit der Daten

Zu § 3 Abs. 4 ZensGAG-E

Die Sicherheit der Datenverarbeitung ist für den gesamten Lebenszyklus der Daten – beginnend bei der Erhebung – relevant. Dies umfasst nicht nur die automatisierten Verfahren, sondern auch etwaige Erhebungen personenbezogener Daten auf Papier (Einzelangaben oder Unterlagen der Erhebungsbeauftragten), wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Nicht in jedem Fall sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich; sie müssen aber dem (erhöhten) Schutzbedarf angemessen sein.

Im Folgenden ein Formulierungsvorschlag für den Paragraphen 4 mit Begründung:

(4) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben **und Unterlagen der Erhebungsbeauftragten** ~~in informationstechnischen Geräten mittels automatisierter Verfahren~~ sind die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche angemessene technische, organisatorische und personelle ~~und technische~~ Maßnahmen zur Datensicherheit zu gewährleisten.

Begründung zu Absatz 4-neu

Die Regelungen betonen die Anforderungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben und Unterlagen von Erhebungsbeauftragten vor, die durch dem Schutzbedarf angemessene Maßnahmen umzusetzen sind. Allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen sind zu beachten (vgl. Artt. 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2)).

Im Detail könnten diese Anforderungen in (Muster-)Dienstanweisungen geregelt und durch eine einheitliche Gestaltung der Datenverarbeitung unterstützt werden. Beispielsweise ließe sich ein hoher Sicherheitsstandard erreichen, wenn die Erhebungsbeauftragten mit speziellen Erhebungsnotebooks ausgestattet, die Daten von Anfang an nur verschlüsselt gespeichert und nach Möglichkeit unmittelbar auf abgesicherte Server hochgeladen würden.

Es muss gewährleistet werden, dass bei den Erhebungsbeauftragten keine personenbezogenen Daten zurückbleiben, beispielsweise Notizen einschließlich Informationen etwa zu einer Terminvereinbarung. Weder bei Erhebungsbeauftragten noch in Erhebungsstellen dürfen private Hard- oder Softwarekomponenten zum Einsatz kommen, da in diesen Fällen keine effektive Kontrolle garantiert werden kann. Der Transport von personenbezogenen Daten muss angemessen abgesichert werden, beispielsweise durch bereitgestellte verschließbare und dann auch verschlossene Behältnisse; der elektronische Transfer muss verschlüsselt durchgeführt werden. Die spätere Löschung der personenbezogenen Daten muss gewährleistet werden. Es ist für eine Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten und der Zugriffe zu sorgen.

Bei Gestaltungsfragen ist zu berücksichtigen, dass die zuständige Behörde der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) ist und dafür der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Aufgabe der Datenschutzaufsicht wahrnimmt.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen mit meinem Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz